Schluss

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **88 (1933)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

XIV.

Die vorliegende Arbeit kann keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit machen. So mußte, schon des Umfanges wegen, die Darstellung des Weber- und des Tuchmacherhandwerkes, obwohl zur Gesellschaft gehörend, ausgeschaltet werden. Eine andere Beschränkung war leider nicht freiwilliger Art: die Quellenarmut zur Handwerks- und Gesellschaftsgeschichte im 14. und 15. Jahrhundert brachte notwendigerweise eine verhältnismäßig zu starke Betonung der Verhältnisse, wie sie seit dem 16. Jahrhundert herrschten. Das ergab aber naturgemäß ein Bild vom Wirken der Schneiderzunft, das mehr Schatten- als Lichtseiten aufweist. Engherzigkeit und Kleinlichkeit überwucherten den früher herrschenden Geist, der die Förderung der handwerklichen Tüchtigkeit und die Gesinnung des politischen Einflusses obenangestellt hatte. Es ist daher weniger ein Gefühl des Bedauerns, als der Erleichterung, mit dem man den Untergang des überlebten Zunftwesens im Sturmwind der Helvetik feststellt. Immerhin bietet jedoch die Menge der handwerkspolizeilichen Vorschriften im Zeitraum von 1500 bis 1798 eine Fülle interessanten Materials, gerade auch im Hinblick auf die neuesten bundesgesetzlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung und auf die Vorschläge zur Revision des Gewerbeartikels der Bundesverfassung.

Zum Schlusse spreche ich Herrn Staatsarchivar Dr. P. X. Weber meinen besten Dank aus für die mir während des Quellenstudiums stets bewiesene Bereitwilligkeit und die vielen wertvollen Hinweise. Ebenso bin ich der tit. Bürgerbibliothek Luzern und der E. Zunft zu Möhren in Bern für verständnisvolles Entgegenkommen während der Abfassung meiner Arbeit zu Dank verpflichtet.